

<b>Zeitschrift:</b>	Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
<b>Herausgeber:</b>	Rosa
<b>Band:</b>	- (2002)
<b>Heft:</b>	25
<b>Artikel:</b>	Geboren, um zu gebären? : Polarisierung in der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch
<b>Autor:</b>	Schmid, Eliane
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-631726">https://doi.org/10.5169/seals-631726</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geboren, um zu gebären?

## Polarisierung in der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch

von Eliane Schmid

**Sollte frau in der Zeit seit der gesetzlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch 1942 und dem Juni dieses Jahres je schwanger gewesen sein, stand sie stets zwischen zwei unversöhnlichen Extremen. Entschied sie sich für das Kind, erfüllte sie aus konservativer Sichtweise ihre «staatserhaltende» Funktion und Lebensaufgabe als Mutter. Fiel die Entscheidung aber gegen das Muttersein, widersetzte sie sich Gesetz und Gesellschaft. Liberale Kräfte jedoch entzogen den Entscheid des Mutterwerdens stets dem Staat und machten es zu einem persönlichen Entscheid der Frau. Ein Rückblick.**

Am 2. Juni 2002 hat das Schweizer Stimmvolk mit der deutlichen Annahme der Fristenregelung die über dreissigjährige Debatte zur strafrechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs beendet. Zu befinden hatte es über die im Parlament beschlossene Fristenlösung und die äußerst restriktive Volksinitiative «Für Mutter und Kind» – die typische Konstellation einer Polarisierung zwischen liberalen und restriktiven Kräften, die alle politischen Debatten um den Schwangerschaftsabbruch im 20. Jahrhundert geprägt hat.

Bereits im Vorfeld der Einführung des ersten Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 wurde die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Parlament heftig diskutiert. Es setzte sich, entgegen der Voten liberaler Kräfte, eine Gesetzgebung durch, die eine Abtreibung nur bei Gefährdung von Gesundheit oder Leben der Schwangeren erlaubte (sog. medizinische Indikation) und soziale oder ethische Gründe nicht zuliess. Diese Art. 118-121 StGB wurden erstmals in den 1970er Jahren wieder aufgegriffen – die Kantone wendeten sie sehr unterschiedlich an, weshalb sich eine Neuordnung aufdrängte. Die 1971 eingereichte Volksinitiative «für den straflosen Schwangerschaftsabbruch» war im Parlament jedoch chancenlos – diskutiert wurde vom März 1975 bis Juni 1977 auf der Basis des bundesrätlichen Entwurfs eines «Bundesgesetzes über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs».

Zur Auswahl standen eine Fristenlösung mit Beratungspflicht, eine erweiterte und eine enge Indikationenlösung – die Neuregelung scheiterte bekanntlich, die Debatten stellen jedoch eine umfassende und grundsätzliche Bestandesaufnahme der Abtreibungsrealität und der parlamentarischen Argumente der 1970er Jahre dar. Ziel meiner im Herbst 2001 eingereichten Lizziatsarbeit war es, herauszuarbeiten, inwiefern sich in diesen Debatten Kernelemente der bürgerlichen Geschlechterordnung, entsprechende Selbstverständnisse und Hierarchien bemerkbar machen. Elemente dieser Geschlechterordnung sind etwa die Verankerung der Frau im privaten Raum des Haushaltes, ihre Fixierung auf die Mutterschaft oder die Behauptung weiblicher «Minderwertigkeit».

Als Material diente mir zunächst die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf, mit der die parlamentarische Debatte lanciert wurde. Der Hauptteil meiner Untersuchung stützte sich sodann auf die Sitzungsprotokolle des National- und Ständerats, veröffentlicht auf über 200 Seiten im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung. Historische Untersuchungen zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg existieren für die Schweiz kaum; Fachliteratur über Amerika, Deutschland und Österreich lieferte mir jedoch wertvolles Hintergrundwissen.

### Zwei diametrale Positionen: liberale versus konervative Argumente

Die Untersuchung der Debatten anhand von fünf Kernfragen lässt die erwähnte Polarisierung des Parlaments in zwei Lager klar erkennen. Die Vertreterinnen und Vertreter der progressiven oder liberalen Seite gehen davon aus, dass Abtreibungen ein fester Bestandteil der Gesellschaft sind und befürworten die Fristenlösung, die den Frauen die zentrale Verantwortung über den Abtreibungsentscheid überlässt. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier der konservativen oder restriktiven Seite gehen davon aus, dass Abtreibungen grundsätzlich widernatürlich sind und ihre Zahl reduziert werden muss. Sie sprechen den Frauen das Recht und die Fähigkeit ab, einen solchen Entscheid in Eigenverantwortung treffen zu können und befürworten eine eng gefasste Indikationenlösung, die den Abtreibungsentscheid verschiedenen «Experten» (z. B. Ärzten oder Psychiatern) überantwortet. Nur eine Minderheit des Parlaments positioniert sich zwischen den beiden Lagern.

Bereits in der bundesrätlichen Botschaft von 1974 äussert sich eine eklatante Abwertung der Frauen und des weiblichen Standpunktes, indem in der Zusammenfassung der Vernehmlassung von 15 Frauenorganisationen blos zwei Stellungnahmen aufgeführt werden – nämlich diejenigen, welche die vom Bundesrat portierte erweiterte Indikationenlösung unterstützen. Von den restlichen 13 befürworten neun die Fristenlösung, doch ihre Argumente werden unterschlagen. Diese Auswahl wird von den liberalen Kräften im Nationalrat als klare Missachtung von mindestens einer Million Schweizerinnen bezeichnet, die hinter diesen Frauenorganisationen stehen und sich zum Teil seit Jahrzehnten mit der Abtreibungsproblematik auseinander gesetzt haben.

Die Untersuchungen der Debatten im Parlament bestätigen für einen beträchtlichen Teil der Volksvertreterinnen und -vertreter diese abwertende Haltung gegenüber den Frauen. Aussagen wie «[M]it der Fristenlösung werden nämlich Abtreibungen banalster, ja verwerflicher Zielrichtung legalisiert. (...) legale Abtreibung wird möglich, weil man lieber Tennis spielen oder Ski fahren möchte, weil einem eine Kreuzfahrt in die Quere kommt (...) und weil die Schwangerschaft unbequem ist», erhalten im Argumentarium der konservativen Kräfte grosses Gewicht.



Demonstration in Zürich am internationalen Tag der Frau (15.3.1975) zum Thema «strafloser Schwangerschaftsabbruch». Foto Cristina Zilioli.

## Resultate

Eines der untersuchten Argumentationsgebiete ist das zu Moral, Verantwortung und Gewissen. Die progressive Seite äussert vor allem die Forderung nach Toleranz und Respekt für Andersdenkende und anerkennt, dass sich moralische und ethische Werte wandeln, und dass christliche Normen längst nicht mehr allgemeingültig sind. Mehrfach wird betont, dass gerade im Namen der christlichen Moral in der Vergangenheit viel Unrecht an Frauen und Kindern begangen worden ist. Gleichzeitig halten die Progressiven fest, die «Freiheit» der Fristenlösung bedeute auch die Übernahme von Verantwortung. Die konservative Seite hingegen diffamiert den Abbruch einer Schwangerschaft grundsätzlich als verantwortungslos und leichtsinnig. Sie erhebt christliche Werte zu unabänderlichen «Naturgesetzen» und argumentiert betont mit abstrakten, nie näher definierten Konzepten wie «echter Mutterliebe», «verantwortungsbewusstem Handeln» oder «gewissenhafter Abwägung» gegen die Abtreibung. Darüber hinaus machen sich zahlreiche Konservative einer tiefen Doppelmoral schuldig, indem sie zwar ihren persönlichen Gewissensentscheid betonen, jedoch vehement gegen die Fristenlösung eintreten, welche als einzige den Gewissensentscheid der zentral betroffenen Frau respektieren würde.

Ein weiterer Argumentationsbereich umfasst eines der Hauptargumente der Konservativen, das Recht des Embryos auf Leben. Die liberale Seite bezeichnet dieses «Recht», dessen Entstehungsgeschichte meines Wissens noch nicht umfassend erforscht ist, als juristische Konstruktion und Bevormundung der Frauen. Ihre Argumentation fokussiert die Lebensrealität und -qualität von Frau und Kind und die vielfältigen Notsituationen, in die ungewollt schwangere Frauen gelangen können. Die Konservativen pochen ihrerseits unnachgiebig auf das Recht des Embryos auf Leben, welches mit der Befruchtung beginne. Sie fordern im Konfliktfall eine «objektive» Rechtsgüterabwägung, in der der Staat die Rechte des Ungeborenen verteidigen müsse. Zudem übernehmen die restriktiven Volksvertreterinnen und -vertreter die Definition der Werte, die das «Leben» des Embryos aufwiegen, also eine Abtreibung nicht rechtfertigen.

Auch in der Frage nach den Rechten der Frau im Zusammenhang mit der Abtreibung ist das Parlament tief gespalten: Die Progressiven setzen sich für das Selbstbestimmungsrecht und das Wohlergehen der Frau ein und verweisen auf die fehlenden staatlichen Massnahmen zugunsten der Mütter. Viele Frauen gäben, so weiter die Argumentation dieses

Lagers, heute schon diese Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung nicht aus der Hand und träfen die eigentliche Entscheidung für eine Abtreibung unabhängig vom Gutachter oder von der Gutachterin. Sowohl die gesellschaftliche Haltung gegenüber Unehelichkeit und weiblicher Sexualität als auch das bestehende Abtreibungsverbot werden explizit als Diskriminierung der Frau gebrandmarkt. Das konservative Lager definiert Gleichberechtigung etwas anders, wie die Worte von Nationalrat Kaufmann verdeutlichen: «Wir sind der Meinung, die Gleichberechtigung gewähre der Frau nicht immer die gleichen Rechte, sondern insgesamt gleich viele Rechte.» Damit wird das Selbstbestimmungsrecht der Frau willkürlich eingeschränkt, und die gleichen Politikerinnen und Politiker fordern das «Zurückstehen der Mutter gegenüber dem werdenden Kind». Der Gutachterzwang der Indikationenlösung wird als «Schutz» der Frau vor dem Druck des Schwängerers dargestellt, dem sie ohne staatliche Intervention offenbar hilflos ausgeliefert wäre. Gleichzeitig wird ihr die volle Verantwortung für die Verhütung und deren Versagen aufgebürdet, wie Ständerat Bourgknechts Aussage zeigt: «(...) la mère, enceinte sans l'avoir voulu, ou plus exactement sans avoir prévu ou voulu la conception(...).» Die Frauen und ihre Notlagen werden nicht ernst genommen, die Rede ist wiederholt von vermeintlicher Bedrückung oder angeblich unerwünschter Schwangerschaft. Zudem definieren die Konservativen, eine Vergewaltigung sei nicht Grund genug für eine Abtreibung, und dringen damit sehr weit in den Intimbereich der Frau ein – die Gewalthandlung gegen ihre körperliche Integrität wird völlig verharmlost, allfällige Folgen ihr allein aufgebürdet.

Beide politische Lager sprechen in den untersuchten Debatten selten von der «Frau» oder der «Schwangeren», sondern auffallend häufig von der «Mutter» – dies sogar im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft durch Vergewaltigung: «(...) puisque la grossesse n'est pas la conséquence d'un acte volontaire de la mère (...).» Während jedoch die liberale Seite der Tatsache Rechnung trägt, dass Frauen nicht unter allen Umständen Mutter werden wollen, betrachtet das konservative Lager die Mutterschaft als «Natur der Frau» und Lebenszweck, was das folgende Zitat eindrücklich belegt: «Die Minderheit befürchtet, dass die durchaus berechtigte Emanzipation der Frau hier zu überdrehen beginnt. Sie macht plötzlich vor dem eigenen Kind nicht mehr Halt.» Die Frau darf also rechtliche und gesellschaftliche Besserstellung nur verlangen, soweit die «Kernaufgabe» der Mutterschaft nicht tangiert wird – eine Haltung, die der in

der bürgerlichen Geschlechterordnung verankerten Fixierung der Frau auf Mutterschaft und Gebär-fähigkeit entspricht. Dabei wird die Mutterrolle ideologisch überhöht; die Rede ist vom «Helden-tum der Mutter», appelliert wird an die «Mütter des Landes» und ihre «staatserhaltende» Funktion. Diese staatspolitische Dimension der Mutterschaft endet jedoch immer dort, wo Taten des Staates zu ihrer Unterstützung gefordert wären: Entgegen aller Versprechungen für soziale Hilfeleistungen an ungewollt Schwangere wird im Verlauf der untersuchten Debatten eine Motion für besseren Mutter-schutz vom Ständerat nur knapp weitergeleitet und vom Bundesrat mit «finanzpolitischen Bedenken» empfangen. Entsprechend scharf kritisieren die Progressiven, der «Schutz der Schwangerschaft» habe sich bisher in der Kriminalisierung der Abtreibung erschöpft.

Die geplante Neuordnung der Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch scheiterte in der Volks-abstimmung 1978 daran, dass der getroffene Kom-promiss der erweiterten Indikationenregelung zu weit von den grundlegenden Vorstellungen der beiden parlamentarischen Lager entfernt war. Die Konservativen akzeptierten von Anfang aus-schliesslich die enge Indikationenlösung, und die Progressiven entzogen dem Kompromiss im Vor-feld der Abstimmung ihre Unterstützung. Die Positionen der grossen Parteien waren jedoch im Vergleich mit den Debatten zum Strafgesetzbuch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts liberaler geworden, und diese Tendenz setzte sich bis zur Gegenwart fort. Als Konsequenz fand die äusserst restriktive Initiative «für Mutter und Kind» im Jahr 2002 nur noch bei einer Minderheit von Parlament und Stimmvolk Zustimmung.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Sämtliche bibliographischen Angaben sind meiner Lizentiatsarbeit zu entnehmen.

#### AUTORIN

Eliane Schmid hat Allgemeine Geschichte und Anglistik stu-diert und im Mai 2002 mit dem Lizentiat abgeschlossen. Meh-re Kolloquien mit geschlechtergeschichtlichen Inhalten dienten ihr als Anregung dafür, diese Ansätze auch in der Lizen-tiatsarbeit zu verfolgen. Unter dem Titel «Geboren, um zu ge-bären? Argumente in der parlamentarischen Diskussion um ei-ne Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in den 1970er Jahren in der Schweiz» untersuchte sie ein Thema, welches zentral die Rechte der Frau betrifft, und politische Standpunk-te, die im Bezug auf die Rechte der Schweizerinnen sehr aus-sagekräftig sind.